

Nachrichtliche Informationen zum
Bebauungsplan "Erholungs-, Rehabilitations- und
Freizeitanlagen"
in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler
Donnersbergkreis

Fachbeitrag Artenschutz



Dezember 2024



Auftraggeber

Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler
Hasenberg 12
67822 Finkenbach-Gersweiler

Finkenbach-Gersweiler,

im Dezember 2024

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Dezember 2024



Gliederung

1.	Einführung und Aufgabenstellung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	7
3.	Vorgehensweise	8
4.	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	9
4.1	Vorhabensbeschreibung	9
4.2	Vorbelastungen des Planungsbereiches	9
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	10
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	11
4.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	12
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	12
5.	Vorkommenserfassung	13
5.1	Ermittlung der relevanten Arten	13
5.2	Datengrundlagen	13
5.2.1	Auswertung vorhandener Daten	16
5.3	Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse	16
5.3.1	Vögel	16
5.3.2	Falter	17
5.3.3	Heuschrecken	18
5.3.4	Amphibien	18
5.3.5	Reptilien	19
5.3.6	Säugetiere	20
5.3.7	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
5.3.8	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	21
6.	Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)	23
6.1	Vereinfachte Prüfung	23
6.2	Ausführliche Prüfung	25
7.	Vorgesehene Maßnahmen	46
7.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	46
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	48
8.	Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung	54
9.	Literatur und Quellen	55



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Bebauungsplangebiets in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler	5
Abbildung 2	Geltungsbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans (1980/992) sowie der 1. Änderung (2022)	6
Abbildung 3	Begutachtete Bestandsgebäude	15
Abbildung 4	Ackerfläche, im Hintergrund Magerwiese und Wald - Blick Richtung Süden	21
Abbildung 5	Feldweg im Geltungsbereich - Blick Richtung Südwesten	22
Abbildung 6:	Schema Steinschüttung	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Im UG nachgewiesene Vogelarten	16
Tabelle 2	Im UG nachgewiesene Falterarten	17
Tabelle 3	Im UG nachgewiesene Heuschreckenarten	18
Tabelle 4	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibienarten	18
Tabelle 5	Im UG nachgewiesene Reptilienarten	19
Tabelle 6	Im UG potenziell vorkommende Reptilienarten	19
Tabelle 7	Im UG nachgewiesene Fledermausarten	20
Tabelle 8	Im UG potenziell vorkommende Säugetierarten	20

[Deckblatt: UG, Palais Victoria – Blick Richtung Osten]

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).



1. Einführung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Finkenbach-Gersweiler, Donnersbergkreis, beabsichtigt nordöstlich der Ortslage ein Erholungs- und Freizeitgebiet zu verwirklichen. Dazu wurde bereits 1980 der Bebauungsplan "Erholungs-, Rehabilitations- und Freizeitanlagen" aufgestellt und 1992 genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nordöstlich von Finkenbach-Gersweiler, östlich der Landesstraße L379 und beinhaltet die Gebäudekomplexe des Viktoria-Stifts (siehe Abbildung 1).

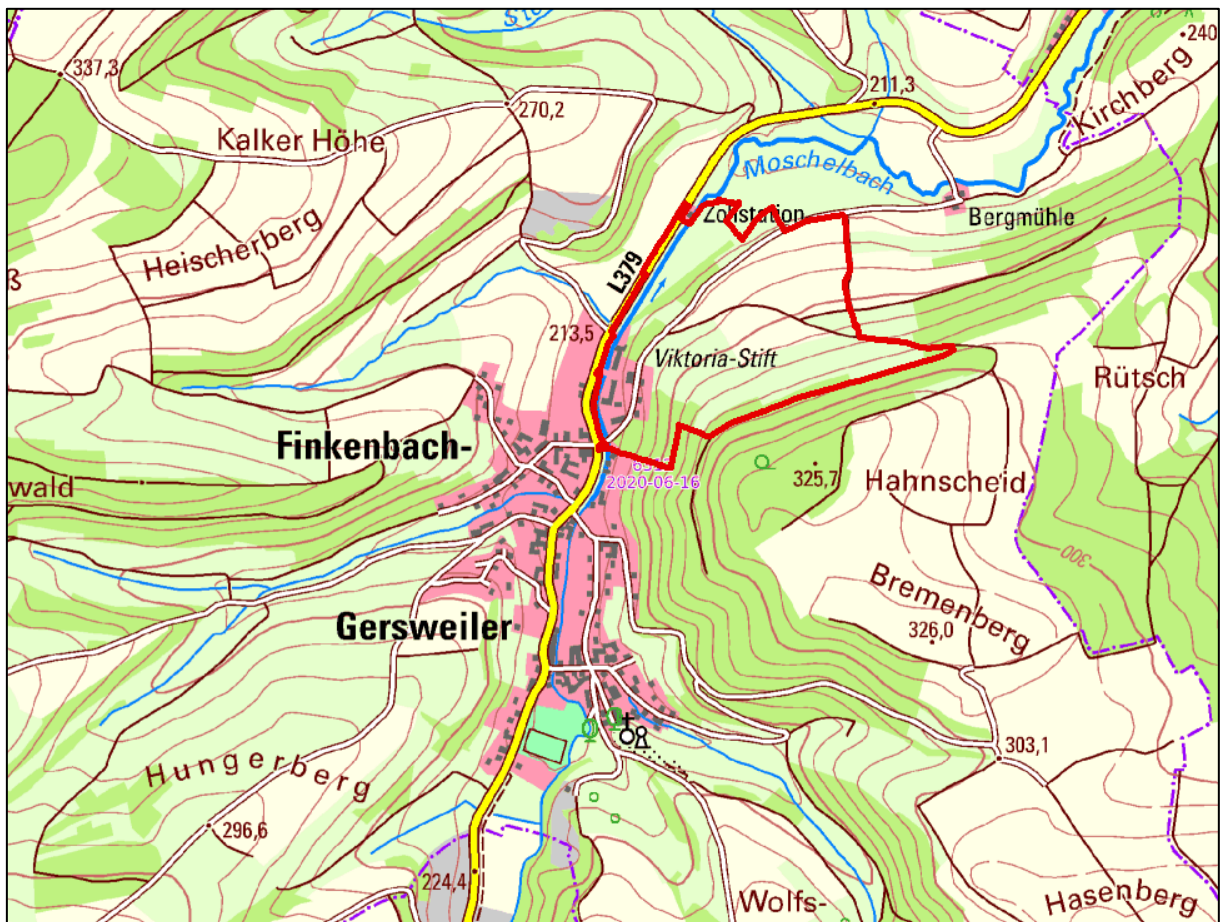


Abbildung 1 Lage des Bebauungsplangebiets in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler

Der Bebauungsplan "Erholungs-, Rehabilitations- und Freizeitanlagen" wurde vom Gemeinderat Finkenbach-Gersweiler in der Sitzung vom 23.06.1992 als Satzung beschlossen und von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis am 20.10.1992 genehmigt.

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig, wurde aber bisher nicht umgesetzt.

Mit einer aktualisierten Planung möchte die Gemeinde das Freizeitgebiet nun in Zusammenarbeit mit der Projektentwicklungsgesellschaft „Parkresort Palais Victoria/ ppv Grundbesitz GmbH & Co KG“, Frankfurt verwirklichen.

Dazu soll für den Bereich östlich der Grubstraße (Villenbereich) lediglich die Dachneigung in den textlichen Festsetzungen geändert werden, was in Form eines „Text-Bebauungsplans“ für den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt.

In dem von 1980 stammenden Bebauungsplan wurden keine artenschutzrechtlichen Belange betrachtet und seitdem ist eine lange Zeit mit mehreren Gesetzesänderungen bezüglich des Artenschutzes ohne Umsetzung des Bebauungsplanes vergangen. Daher wurde von der Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Projektentwickler festgelegt, dass die Belange des Artenschutzes in einem eigenen Fachbeitrag Artenschutz nachrichtlich betrachtet werden sollen. Die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan möglichen Eingriffe sollen auf die potenzielle Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 überprüft werden, um geeignete Maßnahmen zu definieren, die diese vermeiden.

Der aktuell vorliegende Fachbeitrag Artenschutz bezieht sich auf den Gesamt-Bebauungsplan mit Planungsstand zum Zeitpunkt der Genehmigung (1980 bzw. 1992). Für die 1. Änderung wird ein eigener Fachbeitrag Artenschutz aufgestellt.

Für den Bereich zwischen Hauptstraße und Grubstraße wird der eigenständige Bebauungsplan „Parkresort Palais Victoria“, 1. Änderung aufgestellt, der die in diesem Bereich geplanten Änderungen behandelt (siehe Abbildung 2).

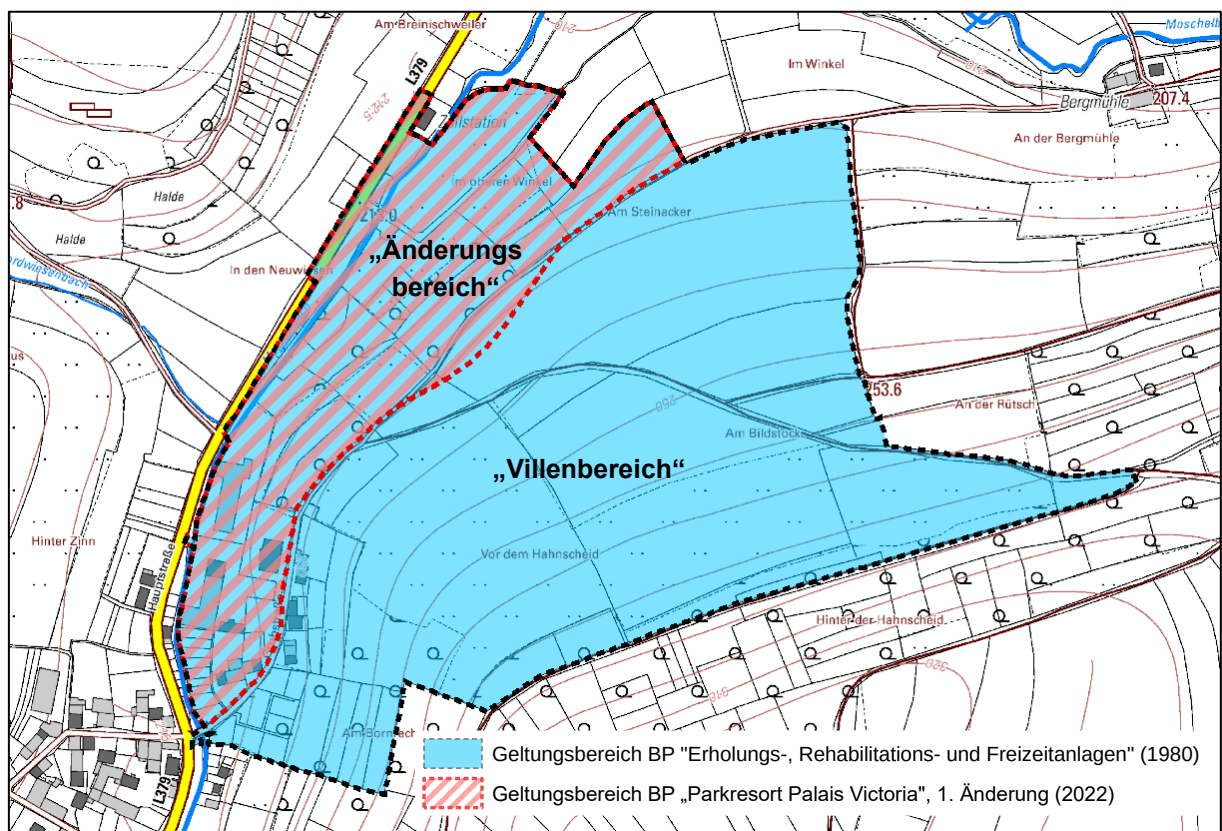


Abbildung 2 Geltungsbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans (1980/992) sowie der 1. Änderung (2022)



2. Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



3. Vorgehensweise

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, aus Daten Dritter oder durch Kartierungen nachgewiesen wurden, gilt: Liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten nicht aufgetreten, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet / UG nicht vorkommen bzw. dass das UG für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt.

Im nächsten Schritt werden dann die Arten aussortiert, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.



4. Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan sieht allgemeines Wohngebiet (Villenberg), Dorfgebiet (bestehendes Siedlungsgebiet zwischen Haupt- und Grubstraße), Mischgebiet (Tennishalle mit Clubhaus und Platzwartwohnung) sowie Sondergebiet (u.a. Hallenbad, Personalgebäude, Versorgungseinrichtungen) vor.

Erschlossen wird das Gebiet über die Landesstraße L 379 sowie über die von der Hauptstraße abzweigende die Grubstraße.

4.2 Vorbelastungen des Planungsbereiches

Westlich verläuft die L 379 angrenzend an den Geltungsbereich. Nordöstlich, innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche aufgrund der intensiven Nutzung nur für wenige, meist ubiquitäre Tierarten habitabel sind.

Abzweigend von der L 379 führt eine Straße in den Geltungsbereich und wird hinter der Bebauung zu einem Wirtschaftsweg. Von der geringen Verkehrsmenge geht nur eine sehr geringe Störwirkung auf die Fauna im direkten Umfeld der Straße aus.

Auch von der bestehenden, bewohnten Bebauung im Südwesten des Geltungsbereiches geht eine geringfügige Störwirkung auf deren direktes Umfeld aus.



4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf relevante Arten werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erläutert. Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß dem Stand der Technik wird vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf das logistisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachfolgend werden jene potenziellen Auswirkungen/Wirkfaktoren beschrieben und anschließend beurteilt, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken könnten.

Der Eingriffsraum, in dem mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, beinhaltet folgende Flächen:

- **Bauflächen:**
befinden sich komplett innerhalb des Geltungsbereiches (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.)
- **Bestehende Bebauung:**
Das zurzeit ungenutzte „Palais Victoria“ im Westen des Geltungsbereiches wird zusammen mit allen dazugehörenden Gebäuden renoviert. Die dazu benötigten Flächen (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches.
- **Straßen**
Von den im Geltungsbereich geplanten Straßen wird eine unregelmäßige Störwirkung auf die umliegenden Flächen ausgehen. Diese fällt aufgrund der in einem Parkresort zu erwartenden geringen und geschwindigkeitsbegrenzten verkehrlichen Frequentierung klein aus, wird aber dennoch im Weiteren beachtet.

Der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (durch Anlage, Bau und Betrieb des jeweiligen Vorhabens) wirksam werden können, wird als Wirkraum bezeichnet. So erfolgte die Biotoptypenerfassung in einem Puffer von 50,00 m zum Geltungsbereich, um etwaige baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Bodenlager etc.) darin mit abzudecken (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz).



4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung - Fällung von Bäumen, Gehölzschnitt - Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung/Tötung von Tieren - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Boden- und Materiallager, Baustraßen	- (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, gegebenenfalls Verlust nicht wiederherstellbarer Biotoptypen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/Töten von Tieren
Lagerung von Bodenmaterial	- Temporäre potenzielle Beeinträchtigungen von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) durch Kulissenwirkung
temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr	- Erhöhung des Lebensrisikos



4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächen-
nutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Verände-
rungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Änderung des Flächenzustandes oder Flächennutzung: - versiegelte Verkehrswege - Versiegelung durch Gebäude - Änderung der Lebensräume und Biotoptypen - Umgestaltung des Bachufers - Umbau / Sanierung bestehender Gebäude	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Offenland, Einzelgehölze, Wald, Gebäude) - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Bauwerkes oder der Nutzungsände-
rung des überplanten Gebietes. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebens-
raumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Vergrößerung der Verkehrsflächen	- Erhöhung des Lebensrisikos
- Störungen durch erhöhte Frequentierung des gesamten Bereiches durch Personen und Fahrzeuge (Personal, Anwohner, Gäste, Touristen, usw.)	- Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten



5. Vorkommenserfassung

5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als planungsrelevant gelten

- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in Anhang IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind
- Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Vogelarten, die entweder

- in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden oder
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind,

werden als prüfungsrelevant eingestuft und bei einer potenziellen Betroffenheit in einer *Art-für-Art-Prüfung* bewertet.

Für alle übrigen Vogelarten, darunter auch mit "Status III" (Neozoen) gekennzeichnete Arten, kann eine *vereinfachte Prüfung* erfolgen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können.

5.2 Datengrundlagen

Von Ende Juni 2020 bis Mitte August 2020 und von Ende März 2021 bis Anfang Juni 2021 erfolgten faunistische Geländeerfassungen mit dem Schwerpunkt Brutvögel bzw. sonstige avifaunistische Aktivitäten (Nahrungsgäste, Durchzügler, Randbrüter), Heuschrecken und Tagfalter sowie floristische Aufnahmen und eine Differenzierung des UGs hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen. Zwischen September 2022 und März 2023 erfolgten weitere faunistische Geländeerfassungen mit dem Schwerpunkt Fledermäuse. Hierbei wurde das Gebiet auch auf Vorkommen von Ringelnatter und Gartenschläfer untersucht.

Als weitere Datengrundlagen wurden Recherchen aus dem Artdatenportal des LFURLP sowie LANIS, Artenanalyse und naturgucker.de herangezogen sowie eine Potenzialabschätzung bezüglich weiterer grundsätzlich planungsrelevanter Arten durchgeführt.



Örtliche Erfassungen

Die Erhebungen erfolgten im Zeitraum von Juni bis August 2020, sowie von März 2021 bis Juni 2021 und umfassten acht Begehungen. Als UG wurde der gesamte Geltungsbereich, inklusive eines ergänzenden Gebietes von 50,00 m im kompletten Umring um den Geltungsbereich festgelegt.

Begehungstermine: 28.06.2020, 03.07.2020, 17.07.2020, 19.08.2020, 22.03.2021, 23.03.2021 (Nachtkartierung), 23.04.2021, 08.06.2021

Alle Erfassungen fanden bei guten Wetterbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bedeckt, mindestens 18 °C, windstill bis maximal leicht windig) von den frühen Morgenstunden bis zum Mittag, bzw. kurz nach Sonnenuntergang im Falle der Nachtkartierung, im UG statt.

Die avifaunistischen Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtung, Verhören und Anlocken mittels Abspielens von Klangattrappen. Die Arten wurden in Abhängigkeit von der Geländemorphologie und der Flächengröße ihrer potenziellen Schwerpunktlebensräume durch Linientaxierungen unterschiedlicher Dichte erfasst.

Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Nistmaterial bzw. Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel aufgenommen und als Grundlage für die Ermittlung des Reproduktionsstatus herangezogen.

Arten, für die eine Art-für-Art-Prüfung notwendig ist (s. u.), wurden quantitativ erfasst, alle übrigen qualitativ.

Zur Beschreibung des Status im UG wurden folgende Kategorien verwendet:

BN	Brutnachweis: Nestfunde, bettelnde Jungvögel, nest- oder höhlenbauende Altvögel, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel
BV	Brutverdacht: revieranzeigende Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Revierkämpfe, Paare in geeignetem Habitat
RB	Randbrüter
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler

Arten der Kategorien BN und BV werden zusammenfassend als Brutvögel bezeichnet.

Um die räumliche Ausdehnung der einzelnen Reviere abzuschätzen, wurden auf Basis der ermittelten Daten sogenannte Papierreviere modelliert.

Eine Einstufung als Randbrüter lag vor, wenn sich der Reviermittelpunkt außerhalb des Untersuchungsraumes befand bzw. das Papierrevier lediglich an die Grenze des UGs heranreichte oder diese tangierte.

Neben der Avifauna wurden auch Heuschrecken und Schmetterlinge kartiert, sowie Zufallsfunde anderer Artengruppen aufgenommen.



Zwischen 2022 und 2023 wurden außerdem Fledermauskartierungen durchgeführt.

Die Begutachtung der Bestandsgebäude (siehe Abbildung 3) fand am 20.09.2022 und am 25.01.2023 statt. Diese wurde auf Anzeichen (Kotspuren, Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen und Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) abgesucht.

Die Kellerräume wurden auf Möglichkeiten für überwinternde Ringelnattern (*Natrix natrix*) untersucht.

Am 24.09.2022 wurden An- und Ausflüge von Fledermäusen an den Gebäuden und in deren direkter Umgebung mittels Fledermausdetektor und Sichtbeobachtung bei geeigneten Witterungsbedingungen (14°C, 64% Luftfeuchtigkeit, 100% Wolkendecke, kein Wind) beobachtet.

An drei Standorten an den Gebäuden wurden für je drei Nächte (vom 20.09.2022 bis zum 24.09.2022) Batcorder angebracht, um Fledermausrufe aufzuzeichnen.

Am 02.03.2023 wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Gartenschläfer an den unbelaubten Bäumen mittels Fernglas kartiert.

Die bei den Begehungen und durch die Batcorder aufgezeichneten Rufe wurden im Anschluss analysiert und die Arten bestimmt.



Abbildung 3 Begutachtete Bestandsgebäude



5.2.1 Auswertung vorhandener Daten

Neben der Erfassung im Gelände wurden externe Informationen berücksichtigt, darunter die im Online-tool des LFURLP "Artdatenportal" abzurufenden Daten zu möglichen Vorkommen relevanter Arten in den einzelnen Messtischblattquadranten, "LANIS" (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz), „Artenanalyse“ und "naturgucker.de".

Die Beurteilung der Betroffenheit der Fledermäuse und des Gartenschläfers erfolgte außerdem auf Grundlage von „Artefakt“, „Artenanalyse“, „Artdatenportal“ und „meldestelle.gartenschläfer.de“.

5.3 Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse

5.3.1 Vögel

Bei den Kartierungen wurden insgesamt 37 Arten nachgewiesen, davon 32 Brutvögel, ein Randbrüter und vier Nahrungsgäste.

Tabelle 1 Im UG nachgewiesene Vogelarten

Deu. Name	Wiss. Name	Status	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG	*	*	sgA	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	bgA	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	bgA	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	2	3	bgA	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	sgA	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	bgA	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	bgA	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	bgA	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	bgA	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	bgA	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	V	bgA	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	bgA	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	bgA	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	bgA	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	3	bgA	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	V	*	sgA	I
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	bgA	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	bgA	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	bgA	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	*	bgA	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	3	V	bgA	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	bgA	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	bgA	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	3	*	bgA	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	sgA	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	bgA	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	bgA	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	bgA	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	RB	*	*	sgA	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	V	3	bgA	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	bgA	



Fachbeitrag Artenschutz

Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	*	*	bgA	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	bgA	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	bgA	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	bgA	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	bgA	
Schleiereule	<i>Tytus alba</i>	BV	V	*	sgA	

Erläuterungen:

fett: prüfungsrelevant

Status: BV = Brutverdacht, RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast, DZ = Duschzügler

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL:

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

5.3.2 Falter

Tabelle 2 Im UG nachgewiesene Falterarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status
Ampfer-Grünwidderchen	<i>Adscita statices forma statices</i>	V	V	bgA	
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>	*	*		
Aurorafalter	<i>Anthocaris cardamines</i>	*	*		
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperanthus</i>	*	*		
Feuriger Perlmutterfalter	<i>Argynnis adippe</i>	2	3	bgA	
Großer Perlmutterfalter	<i>Argynnis aglaja</i>	V	V	bgA	
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	*	*	bgA	
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	V	*		
Magerrasen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>	2	*	bgA	
Kleiner Heufalter	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	bgA	
Dunkler Dickkopffalter	<i>Erynnis tages</i>	V	*		
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	*	*		
Segelfalter	<i>Iphiclides podalirius</i>	1	3	bgA	
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	V	*		
Mauerfuchs	<i>Lasiommata megera</i>	*	*		
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	V	*	bgA	
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	*	*		
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	*	*		
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	*	*		
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*		
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	*	*		
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	*	*		
Himmelblauer Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>	2	3	bgA	
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	bgA	
Rotbraunes Ochsenauge	<i>Pyronia tithonus</i>	V	*		
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	*	*		
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	*	*		
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	*		
Sechsfleck-Widderchen	<i>Zygaena filipendulae</i>	*	*	bgA	
Kleines Fünffleck-Widderchen	<i>Zygaena viciae</i>	3	*	bgA	



Erläuterungen

fett: planungsrelevant

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.3 Heuschrecken

Tabelle 3 Im UG nachgewiesene Heuschreckenarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	*		
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	*	*		
Wiesen-Grashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	*	*		
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	*	*		
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	*	*		
Feldgrille	<i>Gryllus campestris</i>	*	*		
Roesels Beißschrecke	<i>Metrioptera roeselii</i>	*	*		
Waldgrille	<i>Nemobius sylvestris</i>	*	*		
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	*	*		
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	*	*		

Erläuterungen

fett: planungsrelevant

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

5.3.4 Amphibien

Tabelle 4 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	4	3	sgA	IV	Artenanalyse (TK25/4 63121)
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	sgA	II, IV	Artenanalyse, Artdatenportal (TK5 4085504, TK25/4 63121 & 63122)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4	V	sgA	IV	Artdatenportal (TK25/4 63121)
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	sgA	II, IV	Artdatenportal (TK25/4 63122)

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL



* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Die in Tabelle 2 genannten Amphibienarten benötigen zur Fortpflanzung und im Fall des Kamm-Molches auch als ständigen Lebensraum Stillgewässer. Ein solches ist im und in der Nähe des Geltungsbereiches bzw. des UGs nicht vorhanden. Abgesehen von der als Pionierart geltenden Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) werden daher keine Amphibienarten in der Art-für-Art-Prüfung behandelt.

Gemäß Abstimmung mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde erfolgte zu dieser Gruppe aufgrund der anlagenbedingt nicht betroffene Lebensräume keine gezielte Kartierung.

5.3.5 Reptilien

Tabelle 5 Im UG nachgewiesene Reptilienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	sgA	IV

Tabelle 6 Im UG potenziell vorkommende Reptilienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4	3	sgA	IV	Artdatenportal, naturgucker.de (TK25/4 63122)
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	*	V	sgA	IV	Artenanalyse, Artdatenportal (TK5 4085504, TK25/4 63121 & 63122)

Erläuterungen (zu Tabellen 5 und 6)

fett: planungsrelevant

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Im Südwesten des Plangebietes wurde entlang der internen Erschließungsstraße eine Bruchsteinmauer als potenzielles Habitat für Zaun- und Mauereidechse erfasst.



5.3.6 Säugetiere

Tabelle 7 Im UG nachgewiesene Fledermausarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutz-status	FFH-Status	Ort
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	n.b.	1	sgA	IV	Gebäude 1, 2, 4
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	(neu)	V	sgA	IV	Gebäude 3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	sgA	II, IV	Gebäude 3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	sgA	IV	Gebäude 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	sgA	IV	Gebäude 1, 2, 3, 4
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	2	sgA	IV	Gebäude 3

Tabelle 8 Im UG potenziell vorkommende Säugetierarten

Deu. Name	Wiss. Name		RL RLP	RL D	Nat. Schutz-status	FFH-Status	Quelle
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>		4	3	sgA	IV	Artdatenportal TK25/4 63122
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>		n.b.	2	bgA		Fund bei Kartierung (Altnest, Kot)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1950	1	2	sgA	II, IV	Artefakt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	bis 2007	1	3	sgA	IV	Artefakt
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	vor 2007	2	2	sgA	II, IV	Artefakt
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	bis 2007	2	*	sgA	IV	Artefakt
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	bis 2007	1	*	sgA	IV	Artefakt
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	bis 2007	2	D	sgA	IV	Artefakt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	bis 2007	2	*	sgA	IV	Artefakt
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	pot.	n.b.	*	sgA	IV	Artefakt
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2009	2	1	sgA	IV	Artefakt

Erläuterungen (zu Tabellen 7 und 8)

fett: planungsrelevant

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Für die Wildkatze sind im Geltungsbereich keine Wanderkorridore oder Kernräume ihrer Verbreitung bekannt. Der Geltungsbereich befindet sich in einer Randzone, in der nur sporadische Nachweise der Wildkatze erfolgen. Als heimliche Art hält die Wildkatze großen Abstand zu von Menschen genutzten Gebieten ein. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich und im UG lässt sich ausschließen, eine Art-für-Art-Betrachtung ist daher nicht durchzuführen.



5.3.7 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Farn- und Blütenpflanzen wurden im Zuge der flächendeckenden Biotoptypenkartierung als im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Arten untersucht.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung liegen im Geltungsbereich keine Nachweise relevanter Pflanzenarten vor bzw. können aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3.8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Beim UG handelt es sich um verschiedene Offenlandflächen sowie verschiedene Gehölzbereiche. Zu den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in dem vollständig die Beeinträchtigungen erfolgen) befindlichen Offenlandbereichen gehören Ackerflächen, Wiesen und Weiden unterschiedlicher Ausprägung.



Abbildung 4 Ackerfläche, im Hintergrund Magerwiese und Wald - Blick Richtung Süden

Im Geltungsbereich wurden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorgefunden. Dabei handelt es sich um einen Mittelgebirgsbach (Moschelbach), mehrere Magerwiesen und eine Magerweide. Der Wald an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze ist als Hainbuchen-Eichenmischwald/zAB9 kartiert und als FFH-Lebensraumtyp/LRT 9160 geschützt.



Abbildung 5 Feldweg im Geltungsbereich - Blick Richtung Südwesten



6. Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)

Hier ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu überprüfen (siehe 4.3).

Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben, „Tötungsverbot“, „Störungsverbot“ und „Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (siehe Kap. 2).

6.1 Vereinfachte Prüfung

Das Erfordernis der vereinfachten Prüfung wird in Kap. 5.1 beschrieben. Eine vereinfachte Prüfung wird für 23 als Brutvögel und zwei als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesene ubiquitäre Arten durchgeführt.

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| - Ringeltaube | (<i>Columba palumbus</i>) |
| - Buntspecht | (<i>Dendrocopos major</i>) |
| - Eichelhäher | (<i>Garrulus glandarius</i>) |
| - Rabenkrähe | (<i>Corvus corone</i>) |
| - Blaumeise | (<i>Parus caeruleus</i>) |
| - Kohlmeise | (<i>Parus major</i>) |
| - Sumpfmeise | (<i>Parus palustris</i>) |
| - Schwanzmeise | (<i>Aegithalos caudatus</i>) |
| - Zilpzalp | (<i>Phylloscopus collybita</i>) |
| - Mönchsgrasmücke | (<i>Sylvia atricapilla</i>) |
| - Gartengrasmücke | (<i>Sylvia borin</i>) |
| - Sommergoldhähnchen | (<i>Regulus ignicapilla</i>) |
| - Kleiber | (<i>Sitta europaea</i>) |
| - Gartenbaumläufer | (<i>Certhia brachydactyla</i>) |
| - Zaunkönig | (<i>Troglodytes troglodytes</i>) |
| - Misteldrossel | (<i>Turdus viscivorus</i>) |
| - Amsel | (<i>Turdus merula</i>) |
| - Singdrossel | (<i>Turdus philomelos</i>) |
| - Rotkehlchen | (<i>Erithacus rubecula</i>) |
| - Hausrotschwanz | (<i>Phoenicurus ochruros</i>) |
| - Heckenbraunelle | (<i>Prunella modularis</i>) |
| - Bachstelze | (<i>Motacilla alba</i>) |
| - Buchfink | (<i>Fringilla coelebs</i>) |
| - Grünfink | (<i>Carduelis chloris</i>) |
| - Goldammer | (<i>Emberiza citrinella</i>) |

Im Folgenden erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:



Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten ubiquitären Arten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1) ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 23 ubiquitären Arten festgestellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Durch den Schutz bestehender Bäume (siehe V3, Umweltbericht) und die Gestaltung der Grünflächen im Geltungsbereich gehen außerdem nicht alle zurzeit vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Somit ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten, selbst wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen sollten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist daher nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen erhöht sich das Lebensrisiko der im Geltungsbereich vorkommenden und den Geltungsbereich frequentierenden ubiquitären Arten nicht signifikant, da nur ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist und die Geschwindigkeit innerhalb des Geltungsbereiches begrenzt ist. Die Arten sind hochmobil und können langsam fahrenden Fahrzeugen problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöht sich die auf die im Geltungsbereich vorkommenden und den Geltungsbereich frequentierenden ubiquitären Arten wirkenden Störung ganzjährig stark. Es ist jedoch bei ubiquitären Arten davon auszugehen, dass diese entweder auf störungsärmere Bereiche ausweichen oder sich an die Störungen anpassen und es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Betriebsbedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

6.2 Ausführliche Prüfung

Eine Art-für-Art-Prüfung (Artenauswahl: siehe Kap. 5.1) wird für folgende Arten durchgeführt:

- | | | |
|-------------------------|--------------------------------------|----------------|
| - Habicht | (<i>Accipiter gentilis</i>) | (Nahrungsgast) |
| - Feldlerche | (<i>Alauda arvensis</i>) | (Brutvogel) |
| - Baumpieper | (<i>Anthus trivialis</i>) | (Brutvogel) |
| - Mäusebussard | (<i>Buteo buteo</i>) | (Nahrungsgast) |
| - Rauchschwalbe | (<i>Hirundo rustica</i>) | (Brutvogel) |
| - Neuntöter | (<i>Lanius collurio</i>) | (Brutvogel) |
| - Feldsperling | (<i>Passer montanus</i>) | (Brutvogel) |
| - Waldlaubsänger | (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) | (Brutvogel) |
| - Grünspecht | (<i>Picus viridis</i>) | (Brutvogel) |
| - Waldkauz | (<i>Strix aluco</i>) | (Randbrüter) |
| - Star | (<i>Sturnus vulgaris</i>) | (Brutvogel) |
| - Schleiereule | (<i>Tyto alba</i>) | (Brutvogel) |
| - Schlingnatter | (<i>Coronella austriaca</i>) | |
| - Zauneidechse | (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| - Mauereidechse | (<i>Podarcis muralis</i>) | |
| - Gartenschläfer | (<i>Eliomys quercinus</i>)* | |
| - Fledermäuse | | |
| o Mopsfledermaus | (<i>Barbastella barbastellus</i>) | |
| o Breitflügelfledermaus | (<i>Eptesicus serotinus</i>) | |
| o Nymphenfledermaus | (<i>Myotis alcathoe</i>) | |
| o Bechsteinfledermaus | (<i>Myotis bechsteinii</i>) | |
| o Große Bartfledermaus | (<i>Myotis brandtii</i>) | |
| o Großes Mausohr | (<i>Myotis myotis</i>) | |
| o Kleine Bartfledermaus | (<i>Myotis mystacinus</i>) | |
| o Fransenfledermaus | (<i>Myotis nattereri</i>) | |
| o Kleiner Abendsegler | (<i>Nyctalus leisleri</i>) | |
| o Großer Abendsegler | (<i>Nyctalus noctule</i>) | |
| o Rauhaufledermaus | (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | |
| o Zwergfledermaus | (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| o Mückenfledermaus | (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) | |
| o Braunes Langohr | (<i>Plecotus auratus</i>) | |
| o Graues Langohr | (<i>Plecotus austriacus</i>) | |

* die Art wurde aufgrund der Forderung der Aufnahme der Bilche als zu untersuchende Artengruppe durch die UNB in ihrer Stellungnahme zur Frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB vom 28.07.2022 aufgenommen



Habicht (*Accipiter gentilis*)

Der Habicht wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Habichts ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist anlagenbedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Habichts ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko des Habichts erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier des Habichts nur geringfügig ins Gewicht. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Habichts ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch eine Bebauung der Offenlandbereiche nicht auszuschließen. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM5) können Feldlerchen auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Feldlerchen werden auf andere Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist somit nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die Feldlerchen werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") somit nicht zu erwarten.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch eine Bebauung der Offenlandbereiche nicht auszuschließen. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM8) können Baumpieper auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Baumpieper werden auf andere Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist somit nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die Baumpieper werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") somit nicht zu erwarten.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Mäusebussards ist groß genug, damit dieser während der Bauphase auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Mäusebussards ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko des Habichts erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung fällt in dem großen Jagdrevier des Mäusebussards nur geringfügig ins Gewicht. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Aktionsraum des Mäusebussards ist groß genug, damit dieser auf andere Flächen ausweichen kann, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung weiterhin möglich. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe wurde im UG als Brutvogel in Gebäude 2 (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz) erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen beim Bau an, in und um Bestandsgebäude ist möglich. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen beim Bau an, in und um Bestandsgebäude sind möglich. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Bruthabitat ist durch entsprechende Maßnahmen (AM1) auch nach einer Bebauung, weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko der Rauchschwalbe erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung sorgt daher nicht für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Neuntöter (*Lanius collurio*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch Entnahme von Strauchbeständen nicht auszuschließen. Die Bebauung von Offenlandbereichen, die dem Neuntöter als Nahrungshabitat dienen, kann außerdem auch außerhalb des Geltungsbereiches zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM6) können Neuntöter auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Neuntöter werden auf andere Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist somit nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die Neuntöter werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbots-
tatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten")
somit nicht zu erwarten.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnah-
men (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnah-
men (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch
entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44
(1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird,
wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1
BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungs-
verbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Bruthabitat ist durch entsprechende Maßnahmen (AM1, AM2) auch nach einer Be-
bauung, weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zer-
störungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko des Feldsperlings erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil
und kann Gefahren problemlos ausweichen.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhte Störung sorgt daher nicht für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldlaubsängers festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch dauerhafte Entnahmen von Gehölzen in den bewaldeten Bereichen nicht auszuschließen. Durch die Entwicklung von Ausgleichsflächen (siehe AM8) können Waldlaubsänger auf besser geeignete oder gleichwertige Flächen ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Die Waldlaubsänger werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") somit nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Waldlaubsänger werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") somit nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die Waldlaubsänger werden auf andere Flächen ausweichen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") somit nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Sollten sich zum Zeitpunkt der Gehölzentnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Grünspechten in zu entnehmenden Gehölzen befinden können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") eintreffen, dies wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindert.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche ist in Teilbereichen (Gärten, Parkanlagen, u.ä.) nach einer Bebauung weiterhin möglich, sodass eine Aufgabe von in der Nähe des Geltungsbereiches befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist. Direkt durch Gehölzentnahme entfernte Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ersetzt (siehe AM2). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Ausgehend von der Art der geplanten Anlage kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches stattfindet. Dennoch kann es zu einer erhöhten Nutzung der Bereiche im nahen Umkreis des Geltungsbereiches zur Tageserholung kommen. Die Störungsintensität erhöht sich dadurch. Durch entsprechende Maßnahmen (AV6) lässt sich die Störungsintensität ausreichend verringern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Der Waldkauz wurde als Randbrüter in einiger Entfernung zum UG (und damit auch zum Geltungsbereich) erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich sind baubedingte Tötungen von Individuen unwahrscheinlich. Sollten sich dennoch Waldkäuze während geplanten Gehölzentnahmen in den betroffenen Gehölzen aufhalten, wird ein Tötungstatbestand durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV2, AV7) verhindert. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist somit nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich sind baubedingte Störungen unwahrscheinlich. Sollten sich dennoch Waldkäuze während geplanten Gehölzentnahmen in der Nähe oder in den betroffenen Gehölzen brüten, wird ein Störungstatbestand durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV2, AV7) verhindert. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist somit nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich sind baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unwahrscheinlich. Sollten sich zum Zeitpunkt der Gehölzentnahme dennoch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Waldkäuzen in zu entnehmenden Gehölzen befinden, werden diese ersetzt (siehe AM2). Somit ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Waldkauz nutzt auch siedlungsnahen Strukturen als Lebensraum, mit einer anlagenbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu rechnen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Ausgehend von der Art der geplanten Anlage kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches stattfindet. Dennoch kann es zu einer erhöhten Nutzung der Bereiche im nahen Umkreis des Geltungsbereiches zur Tageserholung kommen. Die Störungsintensität erhöht sich dadurch. Durch entsprechende Maßnahmen (AV6) lässt sich die Störungsintensität ausreichend verringern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.



Star (*Sturnus vulgaris*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch Gehölzentnahmen nicht auszuschließen. Durch die geplante Anlage werden neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gärten, Parks, u.ä.) geschaffen, wenn auch nicht im gleichen Umfang. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM2) verhindert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Der Star kommt auch in der Nähe sowie innerhalb menschlicher Siedlungen vor und ist eher störungsunempfindlich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungs-
verbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Die Schleiereule wurde im UG als Brutvogel in Gebäude 3 (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestands-
plan Artenschutz) erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Baubedingte Tötungen von Individuen bei der Entnahme von Bäumen mit Baumhöhlen sind möglich.
Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1, AV2, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbe-
ständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Baubedingte Störungen von Individuen beim Bau in der Nähe der Bestandsgebäude und Bäumen mit
Baumhöhlen sowie deren Entnahme ist möglich. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen (AV1,
AV2, AV7) ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot")
nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind u.a. durch Entnahme von Bäu-
men mit Baumhöhlen möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV2, AV7)
verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird,
wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1
BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):
Anlagenbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr.
2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV5) verhin-
dert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):
Eine Nutzung als Bruthabitat ist durch entsprechende Maßnahmen (AV5, AM1) auch nach einer Bebau-
ung weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstö-
rungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Betriebsbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV5) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Bruthabitat ist durch Minimierung der Lichtverschmutzung (AV5) weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Gelbbauchunke

Amphibien sind aufgrund der fehlenden aquatischen Lebensräume (mit stehenden Gewässerabschnitten) im bzw. in der Nähe des Baugebietes eigentlich nicht zu erwarten. Jedoch gilt die Gelbbauchunke als "Pionierart", die temporäre Kleinstgewässer zur Laichablage bevorzugen. So können Fahrspuren der Baufahrzeuge oder Baugruben als Laichplatz genutzt werden, sollten sich diese mit Wasser füllen.

Im Folgenden wird die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände durchgeführt:

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1, AV4) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1, AV4) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (AV1, AV4) vermieden werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen, u.a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern bzw. wenn nicht anders möglich durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") lässt sich ausschließen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") lässt sich ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen, u.a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern bzw. wenn nicht anders möglich durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") lässt sich ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen, u.a. durch den Baustellenverkehr sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1, AV3, AV7) verhindern bzw. wenn nicht anders möglich durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Anlagenbedingt sind dauerhafte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse nicht gänzlich auszuschließen, werden jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AM5) ausgeglichen. Anlagenbedingt lässt sich ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ausschließen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Fledermäuse

In den Gebäuden 1 und 4 (siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz) sind Traditions-sommerquartiere und Wochenstuben vorhanden.

Übertagungsquartiere, Traditionsquartiere, potenzielle Wochenstuben und potenzielle Winterquartiere befanden sich in den Kellerräumen des Hauptgebäudes (Gebäude 4). Da diese zum Schutz gegen Vandalismus bereits lange vor den Fledermauskartierungen verschlossen wurden, sind sie für Fledermäuse nicht mehr zugänglich. Die Quartiere in Gebäude 4 sind daher als erloschen zu betrachten. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflan-zungs- und Ruhestätten) ist dementsprechend nicht möglich.

Gebäude 2 und 3 werden vermutlich lediglich in geringer Intensität als Jagdhabitate genutzt.

In 63 Bäumen des UGs sind potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse vorhan-den.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

In den Gebäuden 1 und 4 wurden Anzeichen von Fledermäusen festgestellt und in 63 Bäumen des UGs sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Es bestehen potenzielle Übertagungsquartiere, Traditionsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere. Um eine Tötung von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen not-wendig (AV1, AV2, AV7). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tö-tungsverbot") ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

In den Gebäuden 1 und 4 wurden Anzeichen von Fledermäusen festgestellt und in 63 Bäumen des UGs sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Es bestehen potenzielle Übertagungsquartiere, Traditionsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere. Um eine Störung von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen not-wendig (AV1, AV2, AV7). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Stö-rungsverbot") ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

In den Gebäuden 1 und 4 wurden Anzeichen von Fledermäusen festgestellt und in 63 Bäumen des UGs sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Es bestehen potenzielle Übertagungsquartiere, Traditionsquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere. Um eine Zerstörung von potenziellen Fleder-maushabitaten durch die Baumaßnahmen oder die Entnahme von Bäumen zu vermeiden, sind Vermei-dungsmaßnahmen notwendig (AV1, AV2, AV7). Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist bei Einhaltung der Ver-meidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):



Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer dauerhaften Zerstörung von potenziellen Quartieren in den Bäumen. Es sind vorlaufende Artenschutzmaßnahmen erforderlich (AM3, AM4, AM5). Weitere Quartiere können durch Lichtverschmutzung verloren gehen. Daher sind Maßnahmen zur Minimierung der Lichtverschmutzung erforderlich (AV5).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Betriebsbedingt ist durch Lichtverschmutzung ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") möglich, wird jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV5) verhindert.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist durch Minimierung der Lichtverschmutzung (AV5) weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



7. Vorgesehene Maßnahmen

Soweit bei den vertieft (siehe Kapitel 6) untersuchten prüfungsrelevanten Arten ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG prognostiziert bzw. nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend Maßnahmen für diese potenziell betroffenen Arten genannt, die ein Zutreffen der jeweiligen Verbotstatbestände vermeiden.

Erst wenn dies nicht möglich ist, sind weitergehende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu benennen ("vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"), siehe Kapitel 7.2.

7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

AV1 Bauzeitenregelung

Baubedingt kann es zu Tötungen und Störungen von Individuen sowie zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller sich im UG fortpflanzenden Arten kommen.

Im gesamten Geltungsbereich sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit, also zwischen September und Anfang März zu beginnen. Ist dies nicht möglich, kann in Absprache mit ÖBB eine Vergrämnungsmaßnahme festgesetzt werden, um eine Ansiedlung störungsempfindlicher Brutvögel zu verhindern.

Die Gehölze im UG dürfen nur im Winter (01.10. bis 28.02.), außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel, entnommen werden, um eine Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden. Bäume müssen vor einer Entnahme zwischen Oktober und Februar auf vergangenen und aktuellen Besatz überprüft werden. Bei Feststellung einer vergangenen Nutzung (Kotspuren ö.ä.) sind diese Habitate zur Vermeidung einer Besiedlung zwischen Überprüfung und Rodung zu verschließen. Wird ein aktueller Besatz festgestellt, sind die Zeiten anzupassen.

Die direkt an potenzielle Lebensräume für Reptilien (Bruchsteinmauer seitlich der Grubstraße – siehe Umweltbericht Anhang 3.2 Bestandsplan Artenschutz) angrenzende Grubstraße ist zwischen Anfang Mai und Ende September nicht als Baustellenzufahrt zu nutzen. Ist dies nicht möglich, ist AV3 zu beachten.

Auf der von der Grubstraße abgewandten Seite sind in weniger als 50 m Entfernung zu diesen potenziellen Lebensräumen zwischen Anfang Mai und Ende September keine Baumaßnahmen durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist auch hier AV3 zu beachten.

Die Arbeiten in, an und in der direkten Nähe der Gebäude sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02., außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu beginnen. Alternativ sind die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach einer Überprüfung durch die ÖBB vor dem 01.03. zu verschließen, vor Baubeginn eine weitere Untersuchung der Gebäude durch die ÖBB durchzuführen und der Baubeginn bei Bedarf zu verschieben.

Alle Zeiten sind durch eine ÖBB zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.



AV2 Tageszeitliche Beschränkung der Bauaktivitäten

Um Störungen von Fledermäusen zu verhindern, ist während der Baumaßnahmen nach der Dämme-
rung und vor Sonnenaufgang auf eine Beleuchtung im Freien zu verzichten.

AV3 Umsiedlung von Reptilienvorkommen, Reptilienschutzzaun

Werden vor oder während Baumaßnahmen Reptilien im Baufeld festgestellt (siehe AV1), ist die Bau-
maßnahme zu unterbrechen oder der Beginn der Baumaßnahme zu verschieben.

Die Reptilien sind durch geschultes Personal abzusammeln und in ein geeignetes Habitat umzusiedeln
(siehe AM5).

Wenn möglich, kann stattdessen auch das durch Reptilien genutzte Habitat durch einen Reptilienschutz-
zaun von der Baustelle abgetrennt werden.

AV4 Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume/Aufstellen von Amphibienschutz- zäunen

Bei Baumaßnahmen während der Laichzeit der Gelbbauchunke, also von Mitte April bis Anfang August,
ist die Entstehung temporärer Lebensräume in Baugruben und Fahrspuren durch Trockenlegung zu
verhindern.

Stattdessen können auch zwischen Waldrand und Baufeld Amphibienschutzzäune aufgestellt werden.
Diese sind durch eine ÖBB (siehe AV7) zu überprüfen.

AV5 An nachtaktive Tiere angepasste Beleuchtung

Die folgenden Vorgaben sind für den dauerhaften Betrieb einzuhalten:

- Es sind keine Beleuchtungsanlagen direkt am Waldrand aufzustellen
- Ausrichtung der Gebäudebeleuchtung (Strahler) auf den Boden
- Verwendung von Lampenschirmen, welche eine Abstrahlung von Licht nach oben verhindern
- Verwendung von flachem Schutzglas, um eine Streuung des Lichtes zu vermeiden
- Verwendung von warmweißen Lampen bis max. 3000 K (LEDs ohne Blauanteile oder Natrium-
dampflampen) mit geringerer Anlockwirkung für nachtaktive Tiere

Die folgenden Empfehlungen sollten außerdem beachtet werden:

- Möglichst niedrige Anbringung der Lichtquelle
- Möglichst Verwendung einer UV- und blaulichtfreie Beleuchtung
- Installierung eines Automatismus zum Dimmen/Abschalten von zeitweise ungenutzten Licht-
quellen

AV6 Lenkung Tageserholung

Es ist zu gewährleisten, dass für die Tageserholung ausschließlich die bestehenden Wege genutzt wer-
den (Beschilderung – ggf. in Verbindung mit Informationen zu Natur und Landschaft sowie Sitzmobiliar).



AV7 Ökologische Baubegleitung/ÖBB

Die Einhaltung der formulierten Maßnahmen ist regelmäßig durch eine ÖBB zu überprüfen inkl. Dokumentation in einem Bautagebuch ÖBB.

Vor Beginn einer Baumaßnahme ist das Baufeld durch die ÖBB insbesondere auf ein Vorkommen von Reptilien, Brutvögel sowie Fledermäuse zu untersuchen.

Entsprechend kann dann die ÖBB den Bau über den Bauherrn freigeben. Wenn jedoch eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten festgestellt wird, darf die Freigabe erst nach dem Ende der Fortpflanzungszeit bzw. des Winterschlafes der jeweiligen Art oder erfolgreicher Umsiedlung von durch die Baumaßnahme direkt betroffenen Reptilien bzw. das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes erteilt werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurden in den Gebäuden auch Hinweise auf dort nistende Vögel gefunden (Schleiereule, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe).

Als Ersatz dieser durch die Umbaumaßnahmen entfallenden Quartiere sind entsprechend Ersatzquartiere in die Fassade der Gebäude zu integrieren:

- Es sind insg. vier für Schleiereulen geeignete Nisthilfen an geeigneten Stellen an Gebäuden zu befestigen. Dabei ist ein Abstand von min. 50 m zu neu geschaffenen Fledermaushabitaten einzuhalten und möglichst eine von diesem abgewandte Wand zu nutzen.
- Es sind insg. zehn für Rauchschwalben geeignete Nisthilfen an geeigneten Stellen an Gebäuden zu befestigen.
- Es sind insg. fünf für Höhlenbrüter und fünf für Halbhöhlenbrüter geeignete Nisthilfen in die Fassade der Gebäude zu integrieren.

AM2 Anbringen von Nisthilfen für Gehölzbrüter

Im Rahmen der Kartierungen wurden die folgenden Anzahlen Reviere der Arten Waldkauz, Grünspecht, Star und Feldsperling festgestellt:

- Waldkauz: 1 Revier außerhalb des Geltungsbereiches und des Wirkraumes
- Grünspecht: 3 Reviere im Geltungsbereich
- Star: 5 Reviere im Geltungsbereich
- Feldsperling: 1 Revier im Geltungsbereich

Stellt die ÖBB potenzielle Bruthabitate (Höhlen, Halbhöhlen, o.ä.) in den zu entnehmenden Gehölzen fest, die nach Einschätzung des Gutachters oder auf Nachweis als Brutplatz dienen könnten, so sind diese zu ersetzen. Dazu sind je entfallendem Habitat drei Nisthilfen in dessen Umfeld auf min. 2,5 m Höhe an Bäumen anzubringen, die dem entfallenden Habitat entsprechen.



Die Auswahl und Exposition der Nisthilfen ist artspezifisch durchzuführen. Je nach betroffener Art können auch Höhleninitialen in Bäumen angelegt oder Höhlen in Bäume gefräst (z. B. für den Grauspecht) werden. Falls möglich kann stattdessen auch der entnommene Baum als vertikale Altholz-/Totholzstruktur in die Umgebung eingebracht werden und so weiterhin als Habitat dienen. Die geeignete Methode ist artspezifisch je nach Betroffenheit zu ermitteln.

AM3 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse im Dach

Als Ersatz für die entfallenden Fledermaussommerquartiere (Traditionsquartiere und Wochenstuben), muss ein künstliches Fledermausquartier in einem Dachgeschossraum entstehen.

Für gebäude- und dachstuhlbewohnende Fledermäuse muss ein Bereich von etwa 30 m² des Dachstuhls vom restlichen Teil des Dachstuhls abgetrennt werden. Zwei Dachgauben sind durch Einflugöffnungen für Fledermäuse zugänglich zu machen.

Der Dachstuhl sollte im Bereich des künstlichen Quartiers mit einer stabilen Folie ausgelegt werden, um eine Reinigung des Quartiers zu erleichtern und das Einrieseln von Fledermauskot in die Wärmedämmung zu vermeiden. Im Inneren des Dachstuhls sollten möglichst viele verschiedene Quartierstrukturen geschaffen werden. Die Dachschalungen sind meist rau und somit als Hangplatz für Fledermäuse geeignet. Die Griffigkeit der Schalungsbretter kann zusätzlich durch das Anbringen von Schilfrohmatten erhöht werden.

Zusätzlich sind zwischen Sparren, am Firstbalken und an der Abtrennwand verschiedene Spaltenquartiere anzubringen.

AM4 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen

Im Rahmen der Kartierungen wurde in 63 Bäumen des Geltungsbereiches potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse festgestellt.

Stellt die ÖBB potenzielle Fledermaushabitate (Höhlen, Halbhöhlen, o.ä.) in den zu entnehmenden Gehölzen fest, die nach Einschätzung des Gutachters oder auf Nachweis als Fledermaushabitat dienen könnten, so sind diese zu ersetzen. Dazu sind je entfallendem Habitat drei Fledermauskästen in dessen Umfeld auf min. 3 m Höhe an Bäumen anzubringen, die dem entfallenden Habitat entsprechen.

Die Auswahl und Exposition der Nisthilfen ist artspezifisch durchzuführen. Je nach betroffener Art können auch Höhleninitialen in Bäumen angelegt oder Höhlen in Bäume gefräst werden. Falls möglich kann stattdessen auch der entnommene Baum als vertikale Altholz-/Totholzstruktur in die Umgebung eingebracht werden und so weiterhin als Habitat dienen. Die geeignete Methode ist artspezifisch je nach Betroffenheit zu ermitteln.



AM5 Ersatzlebensraum für Feldlerchen und Reptilien

(siehe Maßnahme E8, Umweltbericht)

Die Erstherstellung dieser Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu beenden, damit die zusätzlich geschaffenen Habitatangebote für eine Besiedlung durch Feldlerchen und Reptilien zur Verfügung stehen.

Auf insgesamt 4,6 ha der Maßnahmenfläche ist eine Magerwiese zu entwickeln. Dazu ist die Fläche im Herbst zu mähen und alle Pflanzenrückstände von der Fläche zu entfernen. Bestehende Gehölze sind auf der Fläche zu belassen. Anschließend ist das mit Sand vermengte Regiosaatgut (RSM-Regio, Ursprungsgebiet 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Magerwiese sauer/basisch) auf den Flächen aufzubringen (2 bis 4 g Saatgut mit Sand auf 10 g/m² strecken).

Die Fläche ist zwei Mal pro Jahr alternierend zu mähen. Dazu wird die Gesamtfläche in 3 Teilflächen (je 1/3 der Gesamtfläche) aufgeteilt. Im ersten Jahr werden die Teilflächen A und B mit der ersten Mahd und Fläche C mit der zweiten Mahd gemäht. Im zweiten Jahr werden die Teilflächen B und C mit der ersten Mahd gemäht usw. Dabei sollte auf die Entstehung einer möglichst heterogenen Fläche geachtet werden. Die erste Mahd erfolgt frühestens ab dem 31. Juli und die zweite Mahd im September. Anfallendes Mahdgut ist nach dem Trocknen auf der Fläche (Heumahd) abzutransportieren und nicht in den Maßnahmenflächen zu belassen. Der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel aller Art, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind ausgeschlossen.

Feldlerchen

Im Rahmen der Kartierungen wurden 2020 1 und 2021 2 Reviere der Feldlerche im Geltungsbereich festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Reviere durch die im Rahmen des Bebauungsplanes geplante Bebauung verloren gehen.

Um der Feldlerche bereits vor der ersten Mahd einen möglichst heterogenen Lebensraum zu bieten sind bei der Ansaat z.B. durch Anheben der Saatmaschine 10 ca. 25 m² große, künstliche Fehlstellen, sog. „Feldlerchenfenster“, zu erstellen.

Reptilien

Im Geltungsbereich wurde bei den Kartierungen eine Zauneidechse festgestellt. Es sind für Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse) potenziell geeignete Habitate vorhanden.

Um den Verlust von für Reptilien potenziell geeigneter Habitate im Teiländerungsbereich auszugleichen, sind auf der Maßnahmenfläche für Reptilien geeignete Ersatzhabitate zu schaffen.

Dazu sind an mehreren Stellen auf den zu entwickelnden Magerwiesen Trockenmauern/Steinaufschüttungen zu erstellen. Für diese können auch dafür geeignete Steine genutzt werden, welche bei Arbeiten im Teiländerungsbereich oder dem Bereich des Gesamtbebauungsplanes anfallen.

Der Ausgleich muss gleichartig erfolgen. Trockenmauern/Steinaufschüttungen sind südexponiert anzulegen. Auf eine Verfüllung oder Verfugung der Steinzwischenräume ist gänzlich zu verzichten. Der Boden unter der Maßnahme muss eine gute Versickerungsfähigkeit aufweisen. Um verschiedenen Reptilienarten Lebensraum zu bieten, sollten möglichst unterschiedlich große Steine genutzt werden. Um die



Habitate für Feldlerchen nicht unattraktiv zu gestalten, dürfen so hergestellte Steinaufschüttungen/Steinriegel/Trockenmauern eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.

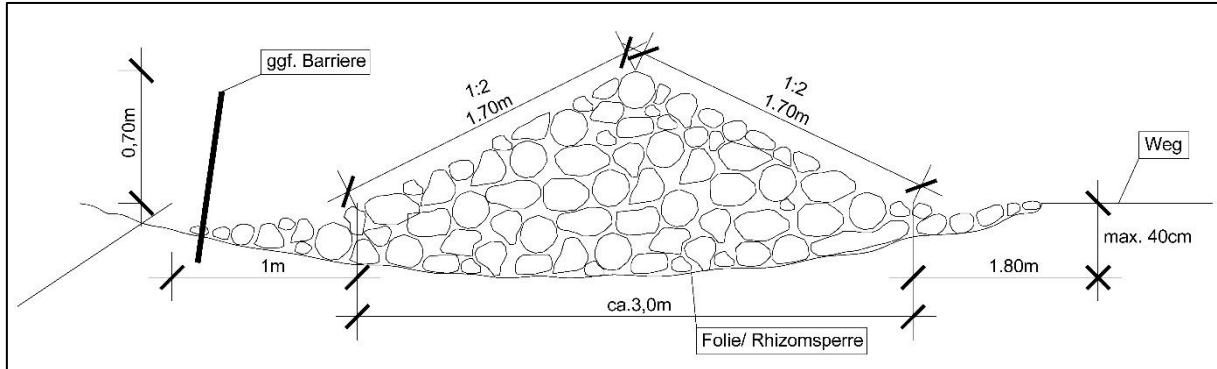


Abbildung 6: Schema Steinschüttung

AM6 Ersatzlebensraum für Neuntöter

Im Rahmen der Kartierungen wurden 2020 4 und 2021 3 Reviere des Neuntöters im Geltungsbereich festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Reviere durch die im Rahmen des Bebauungsplanes geplante Bebauung verloren gehen.

Die Erstherstellung dieser Maßnahme ist daher vor Beginn der Baumaßnahmen zu beenden, damit die zusätzlich geschaffenen Habitatangebote für eine Besiedlung durch Neuntöter zur Verfügung stehen.

AM6.1 Ersatzlebensraum für Neuntöter in Waldgrehweiler

(siehe Maßnahme E3, Umweltbericht)

Auf insgesamt 0,4 ha der Maßnahmenfläche ist eine Magerwiese zu entwickeln. Dazu ist die Fläche im Herbst zu mähen und alle Pflanzenrückstände von der Fläche zu entfernen. Bestehende Gehölze sind auf der Fläche zu belassen. Anschließend ist das mit Sand vermengte Regiosaatgut (RSM-Regio, Ursprungsgebiet 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Magerwiese sauer/basisch) auf den Flächen aufzubringen (3 bis 4 g/m² Saatgut mit Sand auf 10 g/m² strecken).

Die mit Goldrute (*Solidago spp.*) bewachsene Fläche ist vor Beginn der Maßnahme nochmal genau abzugrenzen und mit einem Puffer von 1 m um den Bestand abzustecken. Damit möglichst wenig Biomasse im Boden zurück bleibt, sind die Pflanzen durch tiefes Mähen zu entfernen. Der Boden innerhalb der abgesteckten Fläche ist (je nach Mächtigkeit des Oberbodens) bis auf eine Tiefe von 20 – 30 cm abzutragen. Dabei darf kein Bodenabtrag auf die umliegenden Flächen gelangen. Anschließend ist die Fläche auf noch im Boden verbliebene Rhizome abzusuchen und diese zu entfernen. Die fachgerechte Entsorgung des Bodens ist sicherzustellen, das Entsorgungsgut ist während des Transportes abzudecken. Unter Umständen ist auch eine Nutzung des Bodens für Baumaßnahmen denkbar.

Auf insgesamt 0,2 ha der Maßnahmenfläche ist eine Glatthaferwiese zu entwickeln. Dazu ist die Fläche im Herbst zu mähen und alle Pflanzenrückstände von der Fläche zu entfernen. Bestehende Gehölze sind auf der Fläche zu belassen. Anschließend ist Regiosaatgut (RSM-Regio, Ursprungsgebiet 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Grundmischung) auf den Flächen aufzubringen (3 - 5 g/m²).



Die Flächen (Magerwiese und Glatthaferwiese) sind zwei Mal pro Jahr alternierend zu mähen. Dazu wird die Gesamtfläche in 2 Teilflächen (je 1/2 der Gesamtfläche) aufgeteilt. Im ersten Jahr wird die Teilfläche A mit der ersten Mahd und Fläche B mit der zweiten Mahd gemäht. Im zweiten Jahr wird die Teilfläche B mit der ersten Mahd gemäht usw. Dabei sollte auf die Entstehung einer möglichst heterogenen Fläche geachtet werden. Die erste Mahd erfolgt frühestens ab dem 31. Juli und die zweite Mahd im September. Anfallendes Mahdgut ist nach dem Trocknen auf der Fläche (Heumahd) abzutransportieren und nicht in den Maßnahmenflächen zu belassen. Der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel aller Art, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind ausgeschlossen.

Neuntöter

Entlang des Randes der Maßnahmenfläche sind insgesamt ca. 287 m Strauchreihen zu pflanzen. Diese sind aus für den Neuntöter geeigneten Arten (u.a. Echter Kreuzdorn, Schlehe, Sanddorn, Hundsrose) zu wählen. Durch die Bereitstellung geeigneter Sträucher werden auch die umliegenden Offenlandflächen für den Neuntöter attraktiver. Somit wächst die Ausgleichsfläche für den Neuntöter über die eigentliche Maßnahmenfläche hinaus

AM6.2 Ersatzlebensraum für Neuntöter in Schiersfeld

(siehe Maßnahme E4, Umweltbericht)

Auf insgesamt 0,6 ha der Maßnahmenfläche ist eine Glatthaferwiese zu entwickeln. Dazu ist die Fläche im Herbst zu mähen und alle Pflanzenrückstände von der Fläche zu entfernen. Bestehende Gehölze sind auf der Fläche zu belassen. Anschließend ist Regiosaatgut (RSM-Regio, Ursprungsgebiet 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Grundmischung) auf den Flächen aufzubringen (3 - 5 g/m²).

Die Fläche ist ein Mal pro Jahr zu mähen. Im ersten Jahr erfolgt die Mahd frühestens ab dem 31. Juli, im zweiten Jahr erfolgt die Mahd im September und so weiter. Anfallendes Mahdgut ist nach dem Trocknen auf der Fläche (Heumahd) abzutransportieren und nicht in den Maßnahmenflächen zu belassen. Die Mahd hat streifenweise zu erfolgen unter periodischer / alternierender Erhaltung von Altgrasstreifen (min. 1/10 der Fläche). Der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel aller Art, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind ausgeschlossen.

Neuntöter

Entlang des Randes der Maßnahmenfläche sowie innerhalb der Fläche sind insgesamt ca. 262 m Strauchreihen zu pflanzen. Diese sind aus für den Neuntöter geeigneten, klimaresistenten Sträucherarten (u.a. Echter Kreuzdorn, Schlehe, Sanddorn, Hundsrose) zu wählen. Durch die Bereitstellung geeigneter Sträucher werden auch die umliegenden Offenlandflächen für den Neuntöter attraktiver. Somit wächst die Ausgleichsfläche für den Neuntöter über die eigentliche Maßnahmenfläche hinaus.



AM7 Ersatzlebensraum für Waldlaubsänger und Baumpieper

(siehe Maßnahme E7, Umweltbericht)

Die Erstherstellung dieser Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu beenden, damit die zusätzlich geschaffenen Habitatangebote für eine Besiedlung durch Waldlaubsänger und Baumpieper zur Verfügung stehen.

Auf den Maßnahmenflächen (ca. 4,2 ha) sind wärmeliebende Eichenwälder (AB6) anzulegen. Der Anteil nicht standortheimischer Baumarten ist unter 5% zu halten. Dazu sind vorrangig bestehende, auch im **Anbetracht** des Klimawandels ungeeignete Baumarten (**wie Fichte oder Lärche**) zu entnehmen. Für die Entwicklung und Pflege des Waldes sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Naturzyklus
Die gesamte Maßnahmenfläche ist naturnah unter Einbeziehung des BAT-Konzeptes¹ mit Einzelhabitatbäumen, Biotopbaumgruppen und Waldrefugien zu bewirtschaften.
- Vertikalität
Die Pflege ist so durchzuführen, dass sich auf der Maßnahmenfläche ein Wald mit verschiedenen Wuchshöhen (Unterschiede von über 10 m bezogen auf die Kronenansatzhöhen von über 5 m großen Bäumen) und Altersunterschieden (>50 Jahre) entwickelt. Zu Beginn der Maßnahme wird dies durch die Bestandsbäume sowie durch die Pflanzung von Bäumen I. und II. Ordnung erfüllt.
- Baumartenvielfalt
In dem zu entwickelnden Wald ist stets auf das Vorhandensein von min. 3 standortheimischen Baumarten mit je min. 10% Flächenanteil zu achten. Dabei sind vor allem zu Beginn die Bestandsbäume einzubeziehen sowie die zu integrierenden seltenen Baumarten.
- Seltene Baum- und Straucharten
Es sind mindestens zwei verschiedene Baum- oder Straucharten aus der Artenliste II-D (siehe Umweltbericht Anhang 1.4 Pflanzlisten) mit mehreren Individuen zu pflanzen und zu erhalten, oder sollte sich die gewählte Art als für den Standort ungeeignet erweisen, durch eine geeignetere Art zu ersetzen.
- Abstand der Rückegassen
Der Abstand der Rückegassen von Mitte zu Mitte muss durchschnittlich min. 40 m betragen. Dabei sind auch bereits bestehende Rückegassen auf angrenzenden Flächen miteinzubeziehen.
- Habitatvielfalt durch Integration bestehender Einzelbäume
Die auf der Fläche bestehenden Gehölzbiotope (ca. 1 ha) und Einzelbäume sind zu erhalten und mit für diese zum Überleben ausreichendem Abstand zu anderen Bäumen in den zu entwickelnden Wald zu integrieren.

Waldlaubsänger und Baumpieper

¹ Landesforsten Rheinland-Pfalz (2011): BAT-Konzept. Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz.



Im Rahmen der Kartierungen wurden 2020 keine und 2021 1 Reviere des Waldlaubsängers sowie 2020 3 und 2021 4 Reviere des Baumpiepers festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Reviere durch die im Rahmen des Bebauungsplanes geplante Bebauung verloren gehen.

Pro entfallenem Revier wird eine Ausgleichsfläche von mindestens 0,8 ha (Waldlaubsänger), bzw. 1 ha (Baumpieper) benötigt.² Die Gesamtfläche der Maßnahmen beträgt 4,2 ha und ist somit als ausreichend anzusehen.

Junge Aufforstungsflächen, wie sie auf diesen Maßnahmenflächen entwickelt werden sollen, weisen bereits eine (temporäre) Eignung als Ausgleich für den Baumpieper auf. Die bereits bestehenden Gehölzflächen eignen sich anfänglich als Ausgleich für den Waldlaubsänger.

Damit die Fläche auch langfristig als Habitat für beide Arten dienen kann, ist der Waldrand an die Bedürfnisse des Baumpiepers und der zentrale Bereich an die des Waldlaubsängers anzupassen.

Im zentralen Bereich ist daher darauf zu achten, dass die obere Baumschicht einen Deckungsgrad von 80 bis 90 %, die untere Baumschicht sowie Sträucher gemeinsam einen Deckungsgrad von ca. 25 % und die Krautschicht einen Deckungsgrad von ca. 10 bis 25 % aufweisen. Innerhalb des zentralen Bereiches sind vereinzelt Nadelbäume anzupflanzen. Die Artenauswahl kann dabei aus der Artenliste I-A oder der Artenliste II-D (siehe Umweltbericht Anhang 1.4 Pflanzlisten), vorrangig aber aus in beiden Listen vorkommenden Arten erfolgen.

Zum Waldrand hin nimmt der Bestockungsgrad ab bis zu einem Bestockungsgrad von 0,1. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass der Deckungsgrad der Krautschicht auf bis zu min. 50 % anwächst.

Die Erstherstellung dieser Maßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu beenden, damit die zusätzlich geschaffenen Habitatangebote für eine Besiedlung durch Waldlaubsänger und Baumpieper zur Verfügung stehen.

8. Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Zuge der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Vorkommenserfassung mit umfangreicher Recherche der verfügbaren Fachdaten sowie mehrere Geländeerfassungen vom Ende Juni 2020 bis März 2023 durchgeführt.

Durch die Realisierung des Planvorhabens zur Verwirklichung eines Erholungs- und Freizeitgebietes in der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler werden bei Umsetzung aller dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

² Hillig, F.; Bauschmann, G. (2015): Maßnahmenblatt Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*).; LANUV (2024): Baumpieper (*Anthus trivialis*).



9. Literatur und Quellen

- BRINKMANN, R.; BACH, L. ET AL. (1996): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanungen.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSchG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908.
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V./BDP (2021): Regelwerk des Zertifizierungssystems RegioZert® zur Herkunfts- und Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut. Ein Konzept der BDP AG RegioSaatgut.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Brüssel.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. UND SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HIETEL E., REICHLING T. UND LENZ C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung - Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des zukünftigen Leitfadens "Fledermäuse und Verkehr".
- MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NATURGUCKER.DE (2021): TK25/4 6412/1. Zuletzt geprüft am 19.11.2021.
- REINHARDT R. UND BOLZ R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - In: Binot-Hafke M., Balzer S., Becker N., Gruttke H., Haupt H., Hofbauer N., Ludwig G., Matzke-Hajek G. und Strauch M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SÜDBECK P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL). Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Dezember 2024

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

M.Sc. Umweltplanung und Recht Y. Nesper

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

M.Sc. Umweltplanung und Recht Y. Nesper